

**Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Ottobrunn folgende Änderungssatzung:

§ 1

Regelung zum Billigkeitserlass

§ 16 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 08.08.2018 wird wie folgt geändert:

„Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in voller Höhe des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, 2.11.2020



Thomas Loderer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Ottobrunn
Abteilung 3 A - Bauverwaltung

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 04.11.2020 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und zusätzlich an der Bekanntmachungstafel vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1 in Ottobrunn, zur Einsichtnahme öffentlich ausgehängt.

Die Bekanntmachung wurde am 05.11.2020 an allen Bekanntmachungstafeln angebracht und am 26.11.2020 wieder entfernt.

Ottobrunn, 27.11.2020


Martin Brunner